

# Friedhöfe in Brockwitz

PREISLISTE FÜR ALLE BESTATTUNGSFORMEN



Wahlgrabstätte Einzelstelle (für 2 Urnen, oder 1 Sarg + 1 Urne) - 800€

Wahlgrabstätte Doppelstelle (für 2 Säрге + 2 Urnen) - 1.600 €

zzgl. jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr - 24€ pro Grablager

# Kontakt

FRIEDHOF BROCKWITZ + SÖRNEWITZ



Wir beraten Sie gerne zu den Bestattungsmöglichkeiten, die auf unserem Friedhof bestehen.

Sei es der allgemeine Ablauf der Bestattung, die Nutzung unserer Feierhalle, die Auswahl einer geeigneten Grabstätte oder die Absicherung der Grabpflege.

## Vorhandene Räume für Trauerfeiern:

Kirche Brockwitz mit 150 Sitzplätzen  
Friedhofskapelle Sörnewitz mit 50 Sitzplätzen

## Grabvergabe + Anmeldung:

Termin der Trauerfeier telefonisch auf dem Friedhof Coswig  
unter: 03523/ 73 347

Grabvergabe und Anmeldung vor Ort: Frau Cermak 03523/ 50876



## **Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für die Friedhöfe in Brockwitz der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brockwitz-Sörnnewitz**

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeinde-ordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofs-wesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brockwitz-Sörnnewitz die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von zwei Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

### **§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren**

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Gebührentarif

### A. Benutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

##### 1. Reihengrabstätten

1.1	Sarg- und Urnenbestattungen für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	335,00 €
1.2	Sarg- und Urnenbestattungen für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	670,00 €

##### 2. Wahlggrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	800,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.600,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	Einzelstelle (max. 2 Urnen)	800,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlggrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	40,00 €
	nach 2.1.2	80,00 €
	nach 2.2.1	40,00 €

#### II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	300,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	520,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	245,00 €

#### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 24,00 € pro Grablager.

#### V. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Feierhalle Friedhof Brockwitz pro Benutzung	220,00 €
----	--	----------

## B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	29,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	14,50 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	29,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	12,00 €
5.	Umschreibung von Nutzungsrechten	12,00 €
6.	Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung	2,00 €

### § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

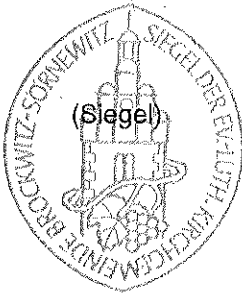
### § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Coswiger Stadtanzeiger.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Brockwitz.

### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 29.02.2016 außer Kraft.

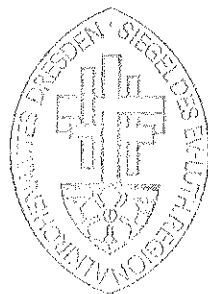
Coswig, den 28.04.2020



Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brockwitz-Sörnnewitz

Vorsitzender

Mitglied



**Bestätigt**

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den ... 07.05.2020

am Rhein  
Leiter des Regionalkirchenamtes

1. Nachtrag vom 09.11.2021 zur Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Brockwitz und Sörnwitz der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brockwitz-Sörnwitz im Ev.-Luth. Kirchspiel Coswig-Weinböhla-Niederau vom 28.04.2020

Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Coswig-Weinböhla-Niederau hat die nachstehenden Änderungen der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Brockwitz und Sörnwitz der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brockwitz-Sörnwitz vom 28.04.2020 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden 1. Nachtrag:

**Artikel I**

§ 7 Gebührentarif Abschnitt II. erhält folgende Fassung:

**II. Gebühren für die Bestattung**

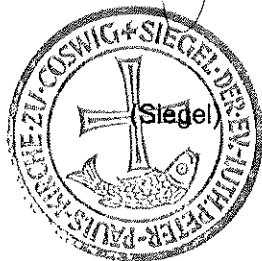
(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	450,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	670,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	280,00 €

**Artikel II**

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 01.01.2022 nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft.

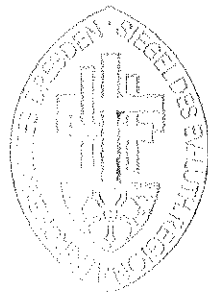
Coswig, am 9.11.2021



Kirchenvorstand des  
Ev.-Luth. Kirchspiels Coswig-Weinböhla-Niederau

Vorsitzender

Mitglied



Bestätigt  
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 29.11.2021

i. V. Biele  
am Rhein  
Leiter des Regionalkirchenamtes